

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Ahaus

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 16.07.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Ahaus, Blatt 7654,

BV lfd. Nr. 1

664/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ahaus, Flur 15, Flurstück 1039 und 1041, Gebäude- und Freifläche, Hovessat 52, 52a
Flurstück 1039 ist 696 m² groß, Flurstück 1041 ist 549 m² groß. Das Sondereigentum besteht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss im Haus A nebst Balkon und dem Keller mit gleicher Nummer.

Teileigentumsgrundbuch von Ahaus, Blatt 7686,

BV lfd. Nr. 1

20/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ahaus, Flur 15, Flurstück 1039 und 1041, Gebäude- und Freifläche, Hovessat 52, 52a
Flurstück 1039 ist 696 m² groß, Flurstück 1041 ist 549 m² groß. Das Sondereigentum besteht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 33 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz im Kellergeschoss.

Beschränkung des Miteigentums durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Ahaus Blätter 7655 bis 7685 und 7687 bis 7690) gehörenden Sondereigentumsrechte.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

281.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Ahaus Blatt 7654, lfd. Nr. 1 257.500,00 €
- Gemarkung Ahaus Blatt 7686, lfd. Nr. 1 24.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.